

Geheimhaltungs- und Abtretungsvereinbarung

Zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, dieser vertreten durch Prof. Dr. H.-Jürgen Appelrath, Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg,

- nachfolgend "Universität" genannt –

und

Frau / Herrn

- nachfolgend "Beteiligte/r" genannt -

Präambel

Die universitäre Entwicklung von Methoden und Werkzeugen basiert immer auf den Arbeiten sehr vieler, unterschiedlicher Menschen in unterschiedlichen Zusammenhängen (Forschungsprojekte, Dissertationen, Studentischen Abschlussarbeiten, etc.). Sinnvoller Fortschritt ist hier nur möglich, wenn diese einzelnen Arbeiten koordiniert weiterverfolgt, weiterentwickelt und kombiniert werden. Diese Abschlussarbeit wird in enger Kooperation mit der Arbeitsgruppe erstellt und ist unmittelbar in ihre aktuellen und zukünftigen Aktivitäten eingebettet. Aus diesem Grund soll es auch uneingeschränkt möglich sein, weiterführende Arbeiten basierend auf den Ergebnissen dieser Abschlussarbeit zu erstellen.

Die/Der Beteiligte erhält in ihrer/seiner Funktion als wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) oder studentische Hilfskraft und/oder als Projektbeteiligte(r) ohne Beschäftigungsverhältnis (z.B. Studierende(r), Promovierende(r)) im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bzw. Projektbeteiligung (im Folgenden „Tätigkeit“) vertrauliche Informationen, die üblicherweise Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Schäden für die Universität durch den Missbrauch dieser Informationen sollen auf jeden Fall vermieden werden.

Aus diesen Gründen wird die folgende Geheimhaltungs- und Abtretungserklärung zwischen den Vertragspartner geschlossen:

I. Geheimhaltung

- (1) Die/Der Beteiligte verpflichtet sich, auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus, alle als vertraulich gekennzeichneten Informationen (in welcher Form auch immer), Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Tatsachen (nachfolgend "Informationen" genannt), die sie / er direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der oben genannten Tätigkeit erhält, nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie / er sie erhalten hat, und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, die nicht unmittelbar mit dem betreffenden Sachgebiet befasst sind, nicht zugänglich zu machen bzw. strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die zwar nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, aber offensichtlich vertraulicher Natur sind.

- (2) Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, Organisationen etc., mit denen die Universität gegebenenfalls wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- (3) Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die/der Beteiligte nachweist, dass die betreffenden Informationen
 - zum Zeitpunkt der Mitteilung an / Kenntnisnahme durch die/den Beteiligten bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach Mitteilung/ Kenntnisnahme ohne Mitwirkung von ihr/ ihm bekannt werden,
 - der/dem Beteiligten bereits bei Unterzeichnung dieser Erklärung bekannt waren bzw. ihr / ihm später ohne ihr Zutun und / oder ohne ihre Verantwortung von Dritten rechtmäßig offenbart worden sind,
 - aufgrund einer bindenden behördlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die Universität rechtzeitig vorher über die Offenbarung informiert wurde,
 - unabhängig von ihr/ ihm erarbeitet wurden,
 - auf deren Geheimhaltung die Universität ausdrücklich und schriftlich verzichtet hat bzw. nach schriftlicher Zustimmung freigegeben worden sind.
- (4) Soweit es die Tätigkeit im Rahmen des Projektes nicht erfordert, ist es der/dem Beteiligten nicht gestattet, von den Informationen Kopien zu erstellen oder herstellen zu lassen oder die Informationen sonst zu speichern oder speichern zu lassen.
- (5) Die/Der Beteiligte verpflichtet sich, die ihr/ihm gegenständlich überlassenen Informationen und etwaige Kopien hiervon jederzeit auf Verlangen der Universität unverzüglich an die Universität zurückzugeben. Erstellte Dateien und deren Kopien sind auf Verlangen der Universität unverzüglich von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten für von ihr/ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse.
- (6) Der/Dem Beteiligten ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist.

Sollte die/der Beteiligte gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen, ist die Universität zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

II. Rechteübertragung

- (1) Soweit eine Übertragung sämtlicher Rechte an den von der/dem Beteiligte(n) im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen auf die Universität nicht bereits auf Grund von § 43 bzw. 69 b UrhG erfolgt ist, überträgt sie/er diese Rechte auf Grund dieser Vereinbarung. Sollte es sich bei den erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen um eine Erfindung handeln, hat die / der Beteiligte die Universität, hier vertreten durch Prof. Dr. H.-Jürgen Appelrath, darüber hinaus unverzüglich über diese Erfindung schriftlich zu informieren.
- (2) Soweit eine solche Rechteübertragung gemäß Absatz 1 aus Rechtsgründen nicht möglich ist, räumt die/der Beteiligte der Universität, sofern nicht bereits auf Grund von § 43 UrhG geschehen, das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zur beliebigen Nutzung der von ihr / ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnissen ein. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere, neben dem Recht zur Nutzung, Vervielfältigung,

Verbreitung und Ausstellung, auch das Recht zur Überlassung und Unterlizenzierung der Arbeiten und Arbeitsergebnisse an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive der Nutzung einschließlich Verbreitung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse. Die Universität ist auch zur kommerziellen Nutzung der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse berechtigt. Darüber hinaus räumt die/der Beteiligte der Universität das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeiten bzw. Arbeitsergebnisse und der durch ihre Bearbeitung und Änderung entstehenden Ergebnisse in beliebiger Form ein.

- (3) Umgekehrt erhält die/der Beteiligte von der Universität das nicht ausschließliche Recht, die von ihr/ihm im Rahmen der eingangs genannten Tätigkeit erstellten Arbeiten und Arbeitsergebnisse für Zwecke der Lehre und Forschung bzw. für ihre/seine Bachelor-, Master-und/oder Promotionsarbeit unter Beachtung der vertraglichen Beschränkungen ihrer/seiner Veröffentlichungsbefugnis gemäß Ziff. III sowie der unter Ziff. 1 geregelten Geheimhaltungsverpflichtung bzgl. betriebsinterner Informationen der Universität zu nutzen. Ferner darf die/der Beteiligte ihre/seine Forschungsergebnisse, Erfindungen und urheberrechtsfähigen Werke im Rahmen der Forschung für oder mit Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung der Universität verwenden. Die Universität sichert zu, dass sie diese Zustimmung nicht unbillig verweigern wird.
- (4) Sofern die/der Beteiligte wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) / studentische Hilfskraft ist, sind etwaige Vergütungsansprüche für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz 2, auch soweit § 32 UrhG anwendbar sein sollte, durch ihr/sein reguläres Arbeitsentgelt bereits mitabgegolten, da der Inhalt und das Wesen ihres/seines Arbeitsverhältnisses an der Universität stets auch die Erstellung von urheberrechtsfähigen Werken im Rahmen von Projekten umfasst, insbesondere wenn die/der Beteiligte für ein solches Projekt eingestellt wurde. Verwertet die Universität Erfindungen der/des Beteiligten, steht ihr/ihm eine Vergütung i.H.v. 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen gemäß § 42 Nr. 4 ArbEG zu; wurde die Erfindung von mehreren Erfindern gemeinsam getätigt, steht der/dem Beteiligten nur ein ihrem/seinem Erfindungsanteil entsprechender Anteil an dem 30%Anteil zu.
- (5) Sofern die/der Beteiligte Studierende(r) oder Promovierende(r) ist, steht ihr / ihm für die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Absatz 2 eine angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG zu. Die Vergütung wird jeweils erst fällig mit Vornahme von konkreten Verwertungshandlungen der Universität im Außenverhältnis mit Dritten. Verwertet die Universität Erfindungen der/des Beteiligten, steht ihr/ihm eine Vergütung i.H.v. 30 % der durch die Verwertung erzielten Einnahmen entsprechend § 42 Nr. 4 ArbEG zu; wurde die Erfindung von mehreren Erfindern gemeinsam getätigt, steht der/dem Beteiligten nur ein ihrem/seinem Erfindungsanteil entsprechender Anteil an dem 30%-Anteil zu.

III. Veröffentlichungsbefugnis

Die/Der Beteiligte verpflichtet sich gegenüber der Universität, Forschungsergebnisse während des Forschungsprojekts nicht ohne schriftliche Zustimmung zu veröffentlichen oder anderweitig Dritten - auch im Vorverfahren einer Veröffentlichung -zu offenbaren, es sei denn, die Universität beabsichtigt ihrerseits eine Veröffentlichung. Die/Der Beteiligte wird der Universität das Manuskript, das zum Druck oder zur mündlichen Veröffentlichung vorgesehen ist ("die Veröffentlichung") mindestens

sechzig (60) Tage, in von ihr/ihm angezeigten Eilfällen mindestens dreißig (30) Tage vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder dem Vortrag zur Prüfung vorlegen. Wenn die Universität binnen fünfundvierzig (45) Tagen, in Eilfällen binnen fünfzehn (15) Tagen nach Eingang des Manuskriptes mitteilt, dass die Veröffentlichung ihre Geheimhaltungsinteressen berührt, werden sich beide Parteien bemühen, durch Modifizierung des Manuskripts Einvernehmen herzustellen. Äußert sich die Universität innerhalb der fünfundvierzig (45) bzw. fünfzehn (15) Tage nicht, so gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.

Bei einer nach der Laufzeit des Forschungsprojekts geplanten Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist eine Zustimmung der Universität nicht mehr erforderlich, jedoch kann sie der Veröffentlichung von solchen Forschungsergebnissen, die aus ihrer Sicht schutzrechtsfähig sind, dann widersprechen, wenn durch die Veröffentlichung eine bereits im Vorbereitungsstadium befindliche Anmeldung eines Schutzrechtes betroffen würde. Die Universität wird ihren Widerspruch jedoch nach Einreichung der Schutzrechtsanmeldung zurückziehen, spätestens aber sechs (6) Monate nach Beendigung des Forschungsprojektes.

IV. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

Oldenburg, den

.....
Universität)

Oldenburg, den

..... (Die
(Beteiligte/r)